

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Zweites Mittelstandsentlastungsgesetz

Autor	Beitrag
<p>René Land 02.02.2007 13:23</p>	<p>Hallo zusammen,</p> <p>auf den Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie BMWI findet man ab sofort den Entwurf des "Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft".</p> <p>Das Bundeskabinett hat am 24.01.2007 den Entwurf eines II. MEG beschlossen und diesen dem Bundesrat zur Beratung am 09.03.2007 im ersten Durchgang übermittelt.</p> <p>Gewerberechtlich sind die Artikel 9, 10 und 30 von Interesse.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<p>René Land 06.03.2007 00:26</p>	<p>Liebe Foren-Mitstreiter,</p> <p>der Entwurf des II. MEG war zwischenzeitlich am 02. März in erster Lesung im Bundestag als Drucksache Nr. 16/4391</p> <p>.</p> <p>Ich habe versucht, die sich aus dem Gesetzesentwurf ergebenden Änderungen für die GewO in einer Synopse zusammenzufassen.</p> <p>Hinweise und Fehlermeldungen sind wie immer willkommen.</p> <p>Die Änderungen bezüglich des GastG folgen am Mittwoch.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 16.03.2007 17:08</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 09. März 2007 mit :guckstduhier: Drucksache 68/07 per Beschluss zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft Stellung genommen und einige Änderungsvorschläge eingebracht.</p> <p>U. a. schlägt der Bundesrat folgenden neuen Pargraphen bzw. Absätze in der GewO vor:</p> <p>quote-----</p> <p>§ 14 3a) Wer den selbständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks nach § 1 der Handwerksordnung anfängt, hat gleichzeitig mit der Anzeige die über die Eintragung in die Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte vorzulegen.</p> <p>§ 14a Andere Stellen nach §§ 14, 15 Abs. 1 Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung auch andere Stellen, insbesondere Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, zu der Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Abs. 1 sowie der Bescheinigung der Anzeige nach § 15 Abs. 1 berechtigen; diese Stellen haben zur Wahrnehmung der Zwecke der Gewerbeüberwachung und der Statistik die Daten der Gewerbeanzeige und der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die anderen Stellen unterliegen der Aufsicht der von der Landesregierung bestimmten Behörde.</p> <p>-----</p> <p>Bedenken äußert der Bundesrat zur beabsichtigen Änderung des GastG:</p> <p>quote-----</p> <p>Artikel 10 des Entwurfs sieht die Streichung von § 13 GastG vor. Die Regelung hat zur Folge, dass künftig ein Reisegaststättengewerbe nach § 55 GewO erlaubnispflichtig ist. Es bestehen Zweifel, ob für die Regelung eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers besteht: Nach bisheriger Rechtslage richtete sich die Erlaubnispflicht eines Reisegaststättengewerbes gemäß § 13 GastG abschließend nach dem Gaststättenrecht. Die Kompetenz für das Gaststättenrecht ist indes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG auf die Länder übergegangen. Dies bedeutet, dass das GastG nach Artikel 125a Abs. 1 GG zwar fortgilt, aber durch Landesrecht ersetzt werden kann. Die Länder könnten also die Erlaubnispflicht eines Reisegaststättengewerbes abschaffen. Durch die nun in Artikel 10 vorgesehene Anwendbarkeit der Gewerbeordnung verschließt der Bund ihnen diese Möglichkeit. Eine bislang eindeutig gaststättenrechtliche Erlaubnispflicht wird damit zu einer Erlaubnispflicht nach allgemeinem Gewerberecht und damit der ausschließlichen Landeskompetenz entzogen.</p> <p>-----</p>

Autor	Beitrag
René Land 16.03.2007 17:24	Halo nach Gera, und zunächst ein herzliches :danke: für die aktuellen Informationen zum Thema. Ich sitze gerade über einer Zusammenfassung der sich aus den bereits bekannten Vorschlägen (Drucksache 16/4391) ergebenden Änderungen. Ich werde versuchen die neu hinzugekommenen Infos gleich mit zu verarbeiten. Gruß aus dem Spreewald R. Land
Hubert Steinmetz 19.03.2007 10:11	quote----- Original von Puz.zle :moin: :moin: § 14a Andere Stellen nach §§ 14, 15 Abs. 1 Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung auch andere Stellen, insbesondere Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, zu der Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Abs. 1 sowie der Bescheinigung der Anzeige nach § 15 Abs. 1 berechtigen; diese Stellen haben zur Wahrnehmung der Zwecke der Gewerbeüberwachung und der Statistik die Daten der Gewerbeanzeige und der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die anderen Stellen unterliegen der Aufsicht der von der Landesregierung bestimmten Behörde. ----- das kann ja lustig werden...
Bresgen 19.03.2007 12:13	Ich freu mich auch schon riesig, das wird ja ein schönes Durcheinander bringen. :schimpf: Und was heißt: quote----- diese Stellen haben zur Wahrnehmung der Zwecke der Gewerbeüberwachung und der Statistik die Daten der Gewerbeanzeige und der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 der zuständigen Behörde zu übermitteln. ----- Bekommen wir dann nur die Daten und noch nicht einmal die Original-Meldungen ? :kopfkratz: Dann muss künftig bei Unklarheiten immer erst einmal nachgeforscht werden, wo derjenige das Gewerbe denn gemeldet hat und die müssen dann in den Originalunterlagen nachsehen, was der denn tatsächlich angekreuzt hat oder welche Unterlagen der denn eingereicht hat oder wie soll das gehen ? Das ist aber Bürokratieabbau pur !!!

Autor	Beitrag
<p>OJ Neuss 19.03.2007 12:53</p>	<p>Hallo aus Neuss,</p> <p>hier wird nur konsequent fortgeführt, was mit den Versicherungsvermittlern begonnen hat. Die IHK bekommt einen weiteren finanziell einträglichen Bereich zugeschustert. Wir behalten mit Sicherheit die Drecksarbeit.</p> <p>Dass muss man dem Bürger dann erklären, dass hier einen weitere "Behörde" geschaffen wird. Letztendlich soll man doch den gesamten Bereich der Gewerbeordnung den Kammern übertragen. Die sind ja soooooo neutral. Ich kauf mir schon mal für die Beerdigung der grundgesetzlich verankerten Gewaltenteilung einen schwarzen Anzug.</p> <p>Wenn der Mist so weitergeht, wünscht sich ALDI bald Personalausweise ausstellen zu dürfen, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister gibt's bei Tchibo und 34c-Erlaubnisse bei der Allianz.</p> <p>Ich mach' für heute Feierabend. Vielleicht brauch ich ja Morgen nicht mehr zu kommen?!</p> <p>In diesem Sinne, tach auch</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
<p>Stadt GF 19.03.2007 14:07</p>	<p>quote----- Original von Bresgen Dann muss künftig bei Unklarheiten immer erst einmal nachgeforscht werden, wo derjenige das Gewerbe denn gemeldet hat und die müssen dann in den Originalunterlagen nachsehen, was der denn tatsächlich angekreuzt hat oder welche Unterlagen der denn eingereicht hat oder wie soll das gehen ?</p> <p>-----</p> <p>...warum einfach wenn es auch kompliziert geht???????</p>

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 26.05.2007 18:14</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen, mit Drucksache 16/4764 vom 26.03.2007 hat sich die Bundesregierung u. a. mit der Stellungnahme des Bundesrates zum MEG II auseinandergesetzt.</p> <p>Zum Vorschlag, dass die Kammern künftig auch Gewerbeanzeigen entgegennehmen und bestätigen sollen, meint sie:</p> <p>quote----- Der Vorschlag wird abgelehnt. Die vorgeschlagene Regelung ist entbehrlich, da die Länder bereits nach § 155 Abs. 2 GewO im Rahmen ihrer Organisationshoheit Stellen bestimmen können, die für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige zuständig sein sollen. Für eine Beauftragung der Handwerkskammern zur Entgegennahme der Gewerbeanzeige müsste in § 91 HwO eine entsprechende Ergänzung des Aufgabenbereiches der Handwerkskammern erfolgen. Den Aufbau derartiger Parallelstrukturen lehnt die Bundesregierung jedoch aus ordnungspolitischen Gründen ab, da sie keine Entlastung mit sich bringen. Die bisherige Praxis, wonach die Kammern schon heute als zusätzliche Dienstleistung Anzeigeformulare mit Unternehmensgründern ausfüllen und an die Gewerbebehörde weiterleiten, wird von der Bundesregierung als derzeit ausreichend erachtet. -----</p> <p>:applaus:</p> <p>Der Gesetzentwurf + Stellungnahmen etc. war am 29.03.2007 vom Bundestag in div. Ausschüsse verwiesen wurden und steht am 13. Juni 2007 mit der 2. und 3. Lesung auf der Tagesordnung des Bundestages.</p>
<p>Civil Servant 29.05.2007 15:25</p>	<p>Zu den letzten Infos von @puz.zle: :danke:</p> <p>Bemerkung an Rande: Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung zum GastG 2005 war meines Erachtens in sich stimmig bis, ja bis der Bundesrat ihn kleingeraspelt und über Nacht kopfstehend wieder zusammengeleimt hat. Da hatten wir den Salat. Offenbar ist der Bundesrat zumindest aus gewerberechtl. Sicht zum Anarchistenclub mutiert. :schimpf:</p> <p>Jetzt das gleiche in Grün.</p> <p>Hoffen wir mal, dass die Bundesregierung standhaft bleibt.</p> <p>Vielleicht hat die Länderkammer hier aber auch vor einen ersten Versuchsballon in Sachen "einheitlicher Ansprechpartner" oder auch One-Stop-Shop zu starten.</p> <p>Gruß aus Mittelhessen</p> <p>Frank Schuster</p> <p>:big-bye:</p>

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 14.06.2007 13:51</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen, 'News' aus der Hauptstadt: Das MEG II wurde am 13. Juni 2007 im Bundestag als Drucksache 16/5522 beschlossen.</p>
<p>René Land 09.07.2007 07:39</p>	<p>Das zweite Mittelstandsentlastungsgesetz ist am 06.07.2007 im Bundesrat einstimmig verabschiedet worden. :linkx: Nähere Infos später.... Freundliche Grüße R. Land</p>
<p>René Land 09.07.2007 10:37</p>	<p>Hier kommt der Link zum Text des MEG II (Drucksache 392/07). Wenn ich nichts übersehen habe, treten somit die Änderungen im Bereich der GewO und des GastG am Tag der Verkündung in Kraft. 8o</p>
<p>TL 24.07.2007 17:14</p>	<p>Hallo erstmal, hat zufällig jemand Informationen, wann das Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird? Habe dazu noch nichts gefunden. Müsste doch eigentlich langsam geschehen, nachdem es den Bundestag und Bundesrat passiert hat :kopfkraz:. Glück Auf aus Chemnitz</p>
<p>TinoHST 30.07.2007 12:05</p>	<p>Ich schließe mich jetzt mal der Frage meines Vorfragers :biggrin: an. Ist das Gesetz nu bereits verkündet worden oder noch nicht? Gehe ich über Juris steht dort in der GewO: Stand: Neugefasst durch Bek. v. 22.2.1999 I 202; zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 18.5.2007 I 757 Änderung durch Art. 5 G v. 16.7.2007 I 1330 (Nr. 31) noch nicht berücksichtigt Gehe ich auf bmwi ist zum MEG II zu finden: Status: Gesetzentwurf der Bundesregierung</p>
<p>René Land 30.07.2007 12:24</p>	<p>Hallo zusammen, nach soeben erfolgter Recherche unter der Leseversion des BGBl. ist das Gesetz bis zum jetzigen Zeitpunkt (BGBl I Nr. 36 vom 30. Juli 2007) noch nicht verkündet worden. Freundliche Grüße R. Land</p>

Autor	Beitrag
Ralph Rappert 30.07.2007 13:35	<p>Das MEG II ist noch nicht vom Bundespräsidenten unterzeichnet worden. Durch die Urlaubszeit kann sich dies noch bis Ende August/Anfang September verzögern. Artikel 9 (Änderung GewO) tritt dann aber einen Tag nach Verkündung in Kraft. In der Sache bestehen aber keine Hinderungsgründe, so dass wir von der verabschiedeten Fassung ausgehen können.</p> <p>Viele Grüße aus Berlin</p> <p>Ralph Rappert</p>
Puz_zle 07.09.2007 18:58	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>Kleine Zwischen-Info Laut heutiger Mitteilung aus dem BMWi fehlt immer noch die besagte Unterschrift zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens. Ein Termin der Veröffentlichung des MEG II im BGBl. konnte somit immer noch nicht benannt werden. Man rechnet aber in den nächsten Tagen damit.</p> <p>Nachtäglich noch ein herzliches :willkommen: im Forum Kollege Rappert und :danke: für die vorangegangene Info!</p> <p>Es wäre m. E. wünschenswert, wenn auch die Foren-Mitglieder aus Mittelbehörden und Ministerien das Forum mit informativen (Insider-) Beiträgen in diesem Sinne stärker bereichern würden.</p>
Puz_zle 12.09.2007 06:37	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>Morgen, am 13. September 2007 wird im BGBl. Teil I Nr. 47 (Seite 2245 bis Seite 2268) das MEG II veröffentlicht und tritt, zumindest was den gewerberechtlichen Teil betrifft, bereits am 14.09.2007 in Kraft. Eine "Nur-Lese-Version" gibt's dann hier: :linkx:</p>
Puz_zle 06.10.2007 10:12	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>die mit den Zweiten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft am 14. September in Kraft getretenen Änderungen im Gewerberecht sind zwischenzeitlich auch in der Online-Volltext-Ausgabe von BMJ und juris der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes eingearbeitet. Insoweit ist der dort (noch) angegebene Hinweis "Änderung durch Art. 9 und 10 G v. 7.9.2007 I 2246 (Nr. 47) noch nicht berücksichtigt" nicht zutreffend.</p>
egge 08.11.2007 19:10	<p>?(Hallo an alle! Ich habe eine Frage zur Gewerbeauskunft. Welche Daten dürfen denn nun bei rechtlichem Interesse weitergegeben werden? Wir haben früher dann immer Privatschrift und Geburtsdatum mit herausgegeben. Nun hatten wir heute die Diskussion mit FN 26, kann man die Daten auch herausgeben?</p>

Autor	Beitrag
Ralph Rappert 09.11.2007 08:10	<p>Hallo,</p> <p>an dem Umfang der Daten, die nach Abs. 8 im Rahmen einer Gewerbeauskunft übermittelt werden dürfen, hat sich nach der Neufassung des § 14 GewO nichts geändert. Sofern ein rechtliches Interesse begründet ist, dürfen alle Daten der Gewerbeanzeige weitergegeben werden. Der Name des früheren Betriebsinhabers ist vom Umfang der Auskunft jedenfalls abgedeckt.</p> <p>Nur in besonderen Einzelfällen kann es vorkommen, dass das schutzwürdige Interesse des Unternehmens überwiegt.</p> <p>Der eigentliche Durchbruch - auf den wir lange hingearbeitet haben - ist die Freistellung der Grunddaten und die praxisgerechte Ausgestaltung der elektronischen Gewerberegisterauskunft.</p> <p>Viele Grüße</p> <p>R. Rappert</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- GewO_MEG2_05_03_2007.pdf 57,22 KB